

Gerichts

Zeitschrift

Crimina-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Kenntniss-

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sammabend (Morgens)
Kt 1-2 Bogen folgt.

Berantwortlicher Redakteur:
Adolph L'Arronge in Berlin.



Zeitung

Das Gesetz unter Waffe,
Gerechtigkeit unter Ziel.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland
und Österreich vierteljährlich . . . 22½ Egr.
In Berlin auch monatlich . . . 7½ Egr.
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate:
die viergeschaltete Zeitzeile. 2½ Egr.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend, Charlotten-Straße 27.

Donnerstag, den 29. Juli.

Stadtgericht.

Ferien-Deputation.

1) Der ehemalige Restaurateur Carl Gottlieb Kempe hatte für die Zeit vom 15. Mai bis 1. October 1868 von dem Particulier P. Maisan hier selbst in dem dem Fettke gehörigen Hause, Gollnowstraße 35, eine Wohnung gemietet. In dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Mietvertrag heißt § 3 wörtlich: "Mietnehmer erklärt gleichzeitig, daß die in seiner Wohnung befindlichen Möbel sein ausschließlich Eigentum sind und dem Vermieter für die pünktliche Zahlung der Miete verpfändet sein sollen." Laut contractueller Vereinbarung sollte Kempe die Miete monatlich pränumerando zahlen. Dieser Verpflichtung kam er im ersten Monat nach, bezahlte jedoch schon im zweiten Monat die Miete nicht mehr. Maisan wurde klugbar, und erfolgte die Exmission des Kempe am 9. Juli, dessen Möbel aber hielt der Wirth zur Deckung seiner Mietforderung zurück. Nun leitete der Werkführer Fettke einen Interventionsprozeß ein und wies nach, daß ein großer Schatz der von Maisan mit Beschlag belegten Möbel ihm gebrebe, und zwar laut eines schon vor längerer Zeit mit Kempe abgeschlossenen Kaufvertrages. Demgemäß erging eine richterliche Entscheidung, welche dem Fettke das Eigentumrecht der in dem vorgelegten Vertrag benannten Möbel aufzuprägen und den Maisan hinderte, auf diese ein ferneres Mietrechtsrecht auszuüben. Der Rest der Möbel, welcher dem Maisan noch verblieb, reichte nicht aus, um durch einen Verkauf die ihm zustehende Mietforderung zu beden. Er beanspruchte nämlich noch 60 Thaler als Miete bis zum 1. August, und zwar auf Grund des letzten Absages von § 2 seines Mietvertrages, welcher lautet: "Erst dieser Fall ein. Die Exmission räumlich, so ist Mietnehmer dennoch verbindlich, die Miete für die Dauer des Vertrages zu zahlen, wenn es nicht gelingt, die Wohnung anderweitig zu vermieten." Weil Maisan sich nun in seinem Rechte geschädigt sah dadurch, daß Kempe beim Eingang in die Wohnung erklärte, die mitgebrachten Möbel seien sein Eigentum, so denuncierte er auf Grund des angeführten § 3 seines Vertrages den Kempe bei der Staatsanwaltschaft. In Folge dieser Denunciation wurde Kempe in Anklagestand versetzt.

Der Angeklagte giebt zu, daß er seinem Wirth gesagt, die Möbel wären sein Eigentum, er glaubt aber dazu bestreitigt gewesen zu sein, weil der mit Fettke abgeschlossene Vertrag auf Nutzlauf abgeschlossen gewesen sei und ihm das Recht belassen hätte, seine Möbel binnen 2 Jahren wieder zu kaufen. Deshalb glaubte der Angeklagte, sich immerhin noch als Eigentümer sämtlicher Möbel betrachten zu können.

Herr Maisan befandet, daß er den Angeklagten ausdrücklich auf § 3 des Mietvertrages aufmerksam gemacht, und daß jener ihm geantwortet habe, es sei Alles in Ordnung. Ferner behauptet Zeuge, daß der Verlauf der ihm noch verbliebenen Möbel durchaus nicht seine Forderung von 60 Thalern decken könnte, daß ihm also durch die falschen Angaben des Angeklagten Schaden erwachse.

Dies bestreitet der Angeklagte und sagt, der Verlauf der Möbel müsse gewiß die Summe von 60 Thalern ergeben.

Der Staatsanwalt ist der Meinung, daß seitens des Zeugen der Nachweis eines ihm erwachsenen Schadens nicht geführt sei, und beantragt deshalb die Freisprüfung des Angeklagten. Da sich aber aus den Akten des von Fettke angestrengten Interventionsprozesses ergibt, daß der damals bereits stattgefundenen Verlauf einiger der besten Möbel nur einen Erlös von 2 Uhr 15 Sgr. ergeben, da ferner die dem Zeugen Maisan noch verbliebenen Möbel keineswegs neu und in gutem Zustand befindlich, also einen verhältnismäßig besseren Verkaufspreis erst recht nicht erzielen könnten, so erachtet der Gerichtshof aus diesen Gründen einen dem Zeugen erwachsenen Schaden wohl für erwiesen und entscheidet, daß der Angeklagte, da in Umgehung des § 3 des Mietvertrages jedenfalls ein Verschwiegen wahrer Thatsachen, also eine Tributumserregung zu finden, des einfachen Betruges schuldig und mit vier Wochen Gefängnis zu bestrafen sei.

Gegenüber der, namentlich in letzter Zeit vielfach vorgenommenen Schädigung der Haushalte seitens ihrer Mieter und der großartigen Entfaltung der Thätigkeit unserer "Schlupfcompagnie" wollen wir die Bemerkungen, zu welchen uns bei diesem Fall die traurige Lage, in die der

Angeklagte gerathen, veranlassen können, unterdrücken, können aber nicht umhin, das Publicum zur Vorsicht zu ermahnen und namentlich bei Abfolge von Mietverträgen genau zu prüfen, wozu sich der Mieter durch seine Unterschrift verpflichtet. So namentlich dürfte jener § 3 eines Mietvertrags, nach welchem der Mieter erklärt, daß alle von ihm eingebrochenen Möbel sein ausschließlich Eigentum sind, für Manche verhängnisvoll werden können. Wenn noch der vorliegenden Entscheidung des Gerichts würde es in einem ähnlichen Falle auch Betrug sein, wennemand, der Möbel auf Abzahlung gekauft, aber noch nicht vollständig abgezahlt hat, erklärt, diese Möbel seien sein ausschließlich Eigentum. Die von den hiesigen Möbelhändlern in Bezug auf solche Verkaufsgeschäfte abzuschließenden Verträge lauten alle dahin, daß die Möbel erst dann in den Besitz des Käufers (oder vielmehr Miethers) übergehen, wenn die ganze ausbedingte Kaufsumme bezahlt ist, daß sogar der Verkäufer das Recht hat, bei nur einer nicht pünktlich erfolgten Abzahlungs- oder Datenzahlung seitens des Käufers sämtliche Möbel wieder zurück zu fordern. Darum beherzige man unsere Mahnung und beachte wohl den Paragraphen 3!

2) Der des wiederholten Diebstahls angeklagte Commissar Max Schlesinger liebt, wie er sagt, das schöne Geschlecht. Daraus würde ihm schließlich Niemand einen Vorwurf machen, wenn er nicht so ungezogen wäre, sich für seine Bistinen, die er jungen Damen abschafft, bezahlt zu machen, indem er die armen Mädchen bestohlt. Zwei solcher Fälle liegen vor. Einem Mädchen stahl er 5 Sgr. und ein Gedermesser; einer Andere, der er sich mit erheblichen Siebeschäden zu nahen wußte, bestohlt er sogar ihres schönsten, vielleicht einzigen Schmuckes: er entwendete ihr einen Haarschopf im Werthe von 13 Thalern. Er verpfändete diesen Kopf für 3 Thaler, wer aber obendrein noch so boshaft, dem Mädchen nicht sagen zu wollen, wo er die Haare versteckt hatte, so daß die Arme, welche getne noch 3 Thaler geopfert hätte, nicht einmal wieder in den Besitz ihres Kopfschmucks gelangen könnte. Erst dem Gericht nahmte der Angeklagte eine Adreß in der Rosenthaler Straße, wohin er den Kopf getragen hatte, und hoffentlich wird es der Bestohlenen nun gelingen, sich wieder mit der schönen Bierte eines Mädchens, einem üppigen Haarschopf, auszustatten zu können. Außer diesen Diebstählen belastet den Angeklagten noch ein anderes Vergehen, welches besonders geeignet ist, die Niedrigkeit und Verworfenswertheit seines Charakters zu kennzeichnen. Der Angeklagte erzählte einem ihm bekannten jungen Manne, daß es ihm sehr schlecht gehe, daß er nicht einmal ein Unterkommen habe. Dieser, von Miseld bewegt, nahm ihn bei sich auf, gab ihm zu essen und ließ ihn in seinem Bett neben sich schlafen. Zum Dank dafür stahl ihm der Angeklagte ein Paar Beinleider und 20 Sgr. an baarem Gelde. Schlesinger wurde zu 3 Monaten Gefängnis und auf 1 Jahr zum Verlust der Ehrentrechte verurtheilt.

3) Der Arbeiter Friedrich Wilhelm Emil Wepragel lag mit noch zwei Schlossergesellen bei einer Frau Wellhausen in Schlafzelle. Eines Tages, während einer der Schlossergesellen sich etwas herausucht aufs Bett legte und einschlief, wurde denselben die Uhr aus der Tasche gestohlen. In dem Zimmer waren außer dem Bestohlenen mit Wepragel und der fünfjährige Sohn der Frau Wellhausen anwesend. Der Verdacht, die Uhr entwendet zu haben, fiel auf Wepragel, und wurde derselbe des Diebstahls angeklagt. Als Belastungszeuge trat der Knabe Wellhausen auf und sagt: "Onkel Emil" (so wurde der Angeklagte genannt), "hat die Uhr gestohlen, ich hab's gesehen, und er hat es auch gleich gestanden." Der Angeklagte bekennt sich als Dienst bereits im siebten Mausfall, und beantragt der Staatsanwalt jetzt gegen ihn eine Buchhausstrafe von 2 Jahren. Nach diesem Antrag findet sich der Angeklagte, welcher bisher gelegnet, bereit, den Diebstahl einzugeben, sucht aber zwei der amfeindenden Zeugen zu verbürgen, indem er behauptet, sie hätten ihn zu dem Diebstahl überredet und einer von ihnen hätte sogar die Uhr für 3½ Uhr versteckt. Der Gerichtshof überläßt es der Staatsanwaltschaft hierüber weitere Untersuchung einzuleiten, und verurtheilt den Angeklagten dem Antrage des öffentlichen Anklägers gemäß zu 2 Jahren Buchhaus und 2 Jahren Polizeiaufsicht. Der Angeklagte gestand, in die unbändige Wuth, erfaßt mit beiden Händen die Batterie vor der Anklagedame, suchte diese zu zerkrümeln, und plötz-

lich, ehe sich dessen Demand versieht, wirft er seine Pantoffeln mit Gehemnz nach den beiden von ihm mittelschuldigten Zeugen. Diese verfehlten glücklicherweise ihr Ziel und prallten, ohne Schaden anzurichten, mit Donnergepolter an den Wänden des Saales ab. Die geballten Fauste erhebend, ruft der Angeklagte, zu den Zeugen gewendet, drohend aus: "Wartet nur, das werde ich Euch gedenken!" und wird dann vom Gerichtsdienner mit Gewalt in's Gefängnis zurücktransportiert.

Kammergericht.

Am 20. September v. J. fuhr der Schiffseigner Johann Heinrich Wuhme, zu Kappe bei Zehdenick wohnhaft, mit seinem Schiffsgesell K. I. 8219. von Graudenz ab, beladen mit 994 Centner Raps, welche er für Rechnung des Kaufmanns Leibenstein dasselb zur Ablieferung an die Firma A. Meissner Söhne zu Brandenburg a. d. eingenommen hatte. An Bord befanden sich außer ihm noch sein Sohn, Schiffsknecht Karl Wuhme, und sein Neffe, der Schiffsknecht Heinrich Wuhme. Der Raps war bei der Berliner Land- und Wassertransportversicherungsgesellschaft auf Höhe von 4400 Thalern versichert. In der Nacht vom 12. zum 13. November ging der Kahn bei Phoeben, dem Hauerberge gegenüber, in der Havel unter. Bei der Wiederemporbringung derselben stellte sich als höchst wahrscheinlich heraus, daß auf der Reise ein Theil der Ladung bei Seite geschafft, und daß der Kahn vorsätzlich zum Sintern gebracht worden war. Der Schiffseigner Wuhme wurde auf Grund vorhergegangener Ermittlungen durch Beschluss der Rathskammer des Kreisgerichts zu Potsdam vom 9. Februar 1869 für hinreichend belastet erachtet, "vorstellig das Sintern eines Schiffes bewirkt, und dadurch Gefahr für das Leben" und "der herbeigeführte (§ 303 des Strafgesetzbuchs) und in betrügerischer Absicht ein in seiner Ladung verschriebenes Schiff zu schaden gemacht (§ 244 St. G. B.); die beiden Schiffsknechte dagegen, in den Handlungen, welche die vorgedachte That vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, dem Kahn vorsätzlich hilflos geleistet zu haben." (§ 303 spricht eine Zwischenstrafe von 10 bis 20 Jahren, und, wenn ein Mensch dadurch das Leben verloren hat, die Todesstrafe aus, § 244 dagegen nur Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren und Geldbuße von 100 bis 2000 Thalern.) Dieser Beschluss wurde jedoch unter 17. Februar von dem Anklagesenat des Kammergerichts hier selbst wieder aufgehoben, und zwar, weil, wie es in den Gründen heißt, nicht ersichtlich sei, für welchen Leben eine Gefahr bei dem Sintern des Schiffes herbeigeführt sein sollte (die ganze Besannung des Fahrzeuges bestand aus den genannten drei Personen, diese hatten sich aber bereits vorher an's Land begeben und dort ein Zelt aufgeschlagen), und unter der nach § 244 erforderlichen betrügerischen Absicht mit die Absicht verstanden werden könnte, die Sicherungsumme für sich oder einen Andern ganz oder teilweise rechtswidrig zu genommen, die Absicht der Angeklagten — die Dichtigkeit der in der Anklage behaupteten Thatsachen voransgestellt — jedoch zur darauf gerichtet gewesen sei, eine begangene Unterschlagung zu verdecken. Alle drei Personen wurden in Folge dessen wegen Unterschlagung, resp. Theilnahme an derselben im Anklagestand versetzt.

Das Geständnis des Schiffsknechts Heinrich Wuhme lautete demnächst: „Nachdem sie am 20. September v. J. von Graudenz abgefahren, seien sie bereits 1½ Meilen oberhalb dieser Stadt wieder liegen geblieben und dort an's Land gegangen. Hier sei am 21. September gegen Abend ein Händler gekommen, dessen Namen ihm entfallen sei, und habe sein Drehsel an ihn 7—8 Wipfel Raps von der Fracht verkauft und mit demselben verabredet, daß er 60 Thaler pro Wipfel geben solle. Der verkaufte Raps sei sofort von ihnen gemeinsam in Säcken, die der Händler mitgebracht, an das Land gespült, und habe er darauf von seinem Drehsel 10 Thaler bekommen. Sie seien dann weiter gefahren und hätten unterhalb Ttribau wieder bei Driesen bei der Rosenauer Fähre wieder vor Anker gelegt. Hier sei wieder ein vom unbekannter Händler zu seinem Drehsel auf den Kahn gekommen und habe 6 Wipfel Raps gekauft, welche später gehörten, für 52 Thlr. pro Wipfel, jedoch haben sie selber von dem Gelde nichts erhalten. Am 12. November 1868 sei schon den ganzen Tag besprochen worden, daß der Kahn zum Sintern gebracht werden solle, und zwar bevor sie nach Phöben gekommen seien. Hier hätten sie geantwortet, und sei